

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung

- (§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
- 1. In den Baugebieten wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Mindestwandhöhe und maximalen Wandhöhen bestimmt. Die zulässigen Nutzungswerte ergeben sich aus den Angaben im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.
- 2. Bei Gebäuden dürfen die sich aus den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ergebenden jeweiligen Gebäudehöhen zur Unterbringung von untergeordneten, betriebstechnisch notwendigen Bauteilen, wie Treppen- und Aufzugsaufbauten, Heizungs- und Lüftungsschächten, um maximal 3,50m
- 3. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinie in Höhe der jeweiligen Grundstücksmitte.
- 4. Wandhöhe ist die an den Traufseiten (parallel zur Hauptfirstrichtung) in einer Linie senkrecht aufgehende Wand von Hinterkante Straßenbegrenzungslinie bis zur Unterkante Sparren bzw. bei Flachdächern bis Oberkante Dachaufbau und bei zurückgesetzten Geschossen bis Oberkante Brüstung.
- 5. Gebäudehöhe ist die Höhendifferenz zwischen Hinterkante
- Straßenbegrenzungslinie und Oberkante Dachhaut an ihrer höchsten Stelle.

1.2 Uberbaubare Grundstücksfläche

- (§ 9 (1) Nr.2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- 1. Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Baulinien und Baugrenzen
- 2. Die Baulinien dürfen oberhalb der Erdgeschosse, in der Höhe ab 3,50 m ausnahmsweise um bis 2 m überschritten werden, wenn es sich dabei um fassadengliedernde Elemente wie Erker oder Balkone handelt und diese Bauteile, welche die Baulinien überschreiten nicht bis in das oberste Geschoss gezogen

werden. Diese Elemente dürfen den öffentlichen Verkehrsraum nicht

2. Ortliche Bauvorschriften

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

beeinträchtigen.

2.1 Werbeanlagen auf privaten Grundstücken

- (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)
- 1. Der Bebauungsplan 615 liegt im Bereich der rechtskräftigen Werbeanlagensatzung vom 29.9.2008. Diese ist anzuwenden.
- 2. Darüber hinaus sind Werbepylone/Werbemaste sowie Fahnenmaste nicht zulässig. 3. Diese Regelungen gelten für alle Anlagen der Außenwerbung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Werbeanlagen in öffentlichen Verkehrsflächen.

3. Kennzeichnungen

(§ 9 (5) Nr. 1 BauGB)

Hoher Grundwasserstand

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Rhein, muss davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser innerhalb des Gebietes hoch ansteht, wobei der Grundwasserstand korrespondierend zum Rheinwasserstand schwanken kann. Die Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Maßnahmen sollte entsprechend der Gefährdungslage erfolgen, um Nässe- und Vernässungsschäden zu vermeiden.

3. Kennzeichnungen

(§ 9 (5) Nr. 1 BauGB)

Hoher Grundwasserstand

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Rhein, muss davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser innerhalb des Gebietes hoch ansteht, wobei der Grundwasserstand korrespondierend zum Rheinwasserstand schwanken kann. Die Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Maßnahmen sollte entsprechend der Gefährdungslage erfolgen, um Nässe- und Vernässungsschäden zu vermeiden.

4. Hinweise

Bodendenkmalpflege

Jeder zu Tage kommende archäologische Fund ist gemäß Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) unverzüglich bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Speyer anzuzeigen. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und, soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des

Fundes zu schützen (siehe auch § 18 DSchG). Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen

durchgeführt werden können. **Barrierefreies Bauen**

Bei der Ausführung von Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.

Kampfmittel

Der gesamte Bereich der Innenstadt wurde großräumig bombardiert, von daher ist ein Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich auszuschließen. Kampfmittelfunde sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.

Uberschwemmungsgefährdung

Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheinniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne der Bauvorsorge ist eine angepasste Bauweise oder Nutzung in diesem hochwassergefährdeten Gebiet zu gewährleisten.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

- 1. Überwachung und Dokumentation durch Sachverständigen Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund (Planierarbeiten, Leitungs- und Schachtbauten u.ä.) sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten Sachverständigen überwachen zu lassen.
- 2. Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren Treten bei den Ärbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. Abfälle, Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte o.ä., ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden konkrete Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.

3. Aushubentsorgung (Verwertung, Beseitigung) Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 5 (2)

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu beachten. Nach § 5 (3) KrW-/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzrechts zu beachten. Da es sich um ehemals abgelagerte Abfälle handelt, bzw. eine Fläche handelt, auf der ehemals mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde und lokale Verunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist eine unmittelbare Wiederverwertung oder Verwertung i.d.R. nicht möglich und

Der Aushub ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über die Ablagerungsgegebenheiten (zu erwartende Abfälle bzw. Abfallarten wie z. B. Betonbruch, Ziegelsteine, unbelasteter oder belasteter (unsortierter) Bauschutt, unbelasteter oder belasteter Bodenaushub, sonstige Abfälle und über die Einbaubereiche, Abdeckungen u.ä.) den Altstandort, insbesondere über Art und Verteilung der zu erwartenden Schadstoffe so vorzunehmen, dass eine Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien nach Stoffart und Belastung erfolgen kann. Unterschiedliche Materialien sind getrennt zu halten und Störstoffe auszusortieren (Sichtung und Separierung). Eine weitergehende Vorbehandlung (Brechen, Sieben, Sortieren, Reinigen u.ä.) in hierfür geeigneten Anlagen, insbesondere zur Verbesserung der Verwertbarkeit, kann erforderlich werden.

Hinweise für die Verwertung der als verwertbar aussortierten Abfälle /

- a. Bei der Verwertung sind die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu
- Nach § 7 BBodSchG besteht insbesondere die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. So sind beim Aufbringen der Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer solchen gem. §§9 und 12 BBodSchV die Vorsorgebestimmungen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen mit den Vorsorgewerten des Anhanges 2, Nr. 4, zur BBodSchV bzw. hilfsweise die Z0-Werte der LAGA-TR Boden neu (Tab. II. 1.2-2 und -3) für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit maßgebend und es kommt für diese Verwertung auch nur Bodenmaterial (i.S.v. § 2 Nr. 1 BBodSchV) in Frage. Für den Einbau unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind ebenfalls die Vorsorgebestimmungen zu beachten, also in der Regel die Vorsorgewerte einzuhalten. Näheres hierzu findet sich in den ALEX-Informationsblättern 24 und 25.
- b. In technischen Bauwerken (Lärmschutzwälle, Straßendämme u.ä.) sind bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der LAGA-TR-neu maßgebend. Für Bauschutt u.ä. mineralische Abfälle gilt der jeweilige Teil II der LAGA-TR-alt vom 5-9-1995 bzw. 6.11.1997 mit den dort jeweils genannten Zuordnungswerten. Näheres ist im ALEX-Informationsblatt 26 geregelt. Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit der Verwertung sind die gewonnenen (verwertbaren) Materialien (z.B. unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Boden) gemäß den Begriffsbestimmungen der jeweiligen LAGA-TR einzustufen

(Deklaration) und insbesondere auf die zu besorgenden Schadstoffe in der Ursubstanz, erforderlichenfalls auch im Eluat, zu untersuchen Der Nachweis der Schadlosigkeit der Verwertung ist erbracht, wenn die

Zuordnungswerte Z1.1 nicht überschritten werden (für Bodenaushub siehe

LAGA-TR-neu, Tab II.1.2-4 und II. 1.2-5, für Bauschutt siehe LAGA-TR-alt, Tab.II.1.4-6 und die sonstigen Anforderungen der LAGA-TR eingehalten sind (Z0- und Z1.1-Massen). Die Verwertung höher belasteter Massen (Z1.2- und Z2-Massen) ist nur im

Ausnahmefall zulässig. Die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit ist im Einzelfall gegenüber der für

das Vorhaben zuständigen Behörde nachzuweisen (insb. das Vorliegen hydrogeologisch günstiger Standortverhältnisse, Beachtung des Verschlechterungsverbotes. Gewährleistung der Dokumentation des Einbaus u.ä.). Hinweise zur Aushubbeseitigung

nicht verwertbares Material ist als Abfall zur Beseitigung der geordneten Entsorgung zuzuführen. Bodenmaterial und Bauschutt i.S.d. LAGA-TR mit Schadstoffgehalten größer als die Z2-Werte der LAGA-TR-Boden-neu (Tab. II.1.2-4) sind gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) (AVV-Schlüssel 170503* bzw. 170106*) und der Sonderabfallmanagement GmbH (SAM) in Mainz im Rahmen der Überlassungspflicht anzudienen.

4. Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen

Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind.

5. Arbeits- und Umgebungsschutz

Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungsund Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

6. Bauanzeige

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der Regionalstelle der SGD Süd Ref. 34 rechtzeitig schriftlich vorher anzuzeigen. Ihr ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben.

Um Aussagen hinsichtlich eventuell vorhandener Bodenkontaminationen treffen zu können, sind orientierende Bodenuntersuchungen am Standort durchzuführen.

Sollte im Zuge der Bauausführung eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich werden, so ist die Erlaubnis mit entsprechenden Antragsunterlagen bei den Wasserbehörden zu beantragen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Maß der baulichen Nutzung (§9(1) Nr. 1 BauGB)

abweichende Höhen Auskragungen

Sonstige Planzeichen

Nachrichtliche Ubernahme (§9(6)BauGB)



Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

geschlossene Bauweise

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, i.V.m. § 23 (3) BauNVO)

RECHTSGRUNDLAGEN

Grenze des räumlichen Geltungs-

bereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher

Maße der baulichen Nutzung

(§1 (4) BauNVO)

Baunutzungsverordnung

vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI, I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 09.12.2004 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502, 2001 S. 2331).

(BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I 1999 S. 1554). zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere

EG-Richtlinien vom 23.12.2004 (BGBI. I S. 3758) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2008

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 15b des Gesetzes vom 31.07.2009 Baugesetzbuch

(BGBI. Ī S. 2986)

(BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 24.12.2008

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797). zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2008

vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159),

Denkmalschutzgesetz

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.2008 (GVBI. S. 301) Gemeindeordnung

vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) Landesabfallwirtschaftsgesetz

vom 02.04.1998 (GVBI, S. 97), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 21.12.2007

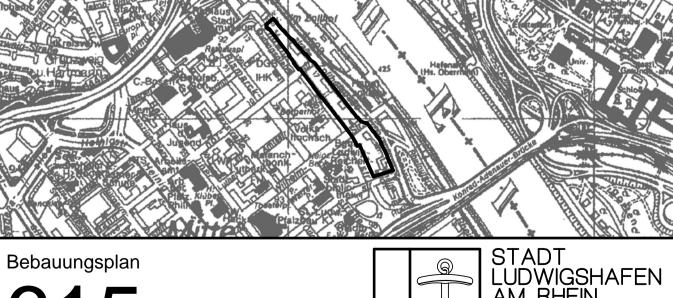
Landesbauordnung

vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. S. 201)

vom 22.01.2004 (GVBI. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191) Landesbodenschutzgesetz

(LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBI. S. 302) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBI. S. 387)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS PLANUNTERLAGE Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist Die Planunterlage im Geltungsbereich des Der Bebauungsplan hat gemäß §3 Abs.2 gemäß §2 Abs.1 BauGB am 02.07.2007... Bebauungsplans entspricht den Anforder- BauGB durch Beschluss des Stadtrats durch den Stadtrat beschlossen und am I ungen des §1 der Planzeichenverordnung. I Bau- und Grundstücksausschusses vom .09.2009, als Entwurf mit seiner Be-<u>3.05.2009</u>. ortsüblich bekannt gemacht gründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am ...02.10.2009., in der Zeit vom ...12.10.2009... bis einschließlich .<u>11.2009</u>.... öffentlich ausgelegen. Ludwigshafen am Rhein, den .10.12.2009 Ludwigshafen am Rhein, den ...11.12.200 Ludwigshafen am Rhein, den .10.12.2009 gez. Merkel z. Merkel Dezernat 4 Dezernat 4 **AUSGEFERTIGT** SATZUNGSBESCHLUSS RECHTSWIRKSAMKEIT Der Bebauungsplan ist gemäß §10 Abs.1 STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN Ort und Tag, ab welchem der Bebau-BauGB am 07.12.2009 durch den Stadtrat ungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten als Satzung beschlossen worden. udwigshafen am Rhein, den ...16..12..20 wird, sind gemäß §10 Abs.3 BauGB am 18.12.2009. ortsüblich bekannt gemacht Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein, den .18.12.2009. Ludwigshafen am Rhein, den .10.12.2009 (49) gez. Merkel jez. Dr. Eva Lohse ez. Merkel Dezernat 4



Einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 (3) BauGB

CITYKANTE OST

Gemarkung Ludwigshafen

Stand: 6. November 2009